



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21257 –

Frage Nummer 29

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob aus ihrer Sicht ein Tonabbau bei der beabsichtigten Flächeninanspruchnahme von 19,5 Hektar in dem konkreten Gebiet, bei dem es sich zum Teil um Natur- und Landschaftsschutzgebiete handelt, überhaupt denkbar ist, welche Ergebnisse das Scoping-Verfahren des Bergamtes Nordbayern erbracht hat und ob bei der beabsichtigten Nutzung aus Sicht der Staatsregierung Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel in Burglesau zu befürchten sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der vorgesehene Abbau liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz – Frankenjura“ und innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ grenzt unmittelbar an das vorgesehene Abbaugbiet an.

Für das Abbauvorhaben ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, in das zudem ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren integriert wird. In diesen Verfahren wird geprüft, ob ein Tonabbau in dem betreffenden Raum zulassungsfähig ist.

Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurde der Untersuchungsumfang, d. h. der Untersuchungsraum, die Untersuchungsinhalte und der Untersuchungszeitraum der im Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht zu behandelnden Schutzgüter festgelegt. Dem Vorhabensträger wurde hierbei bekanntgegeben, welche Untersuchungen, Erhebungen und Gutachten für eine Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind.

Zum Schutzgut „Wasser“ bedarf es der Erarbeitung umfangreicher Antragsunterlagen; hierzu gehören z. B. eine umfassende Darstellung der Grundwasserverhältnisse und die erforderlichen Angaben zur geplanten Rückverfüllung mit Fremdmaterial nach den Vorgaben des in Bayern angewendeten Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen. Nach den Regelungen des genannten Leitfadens bedarf es einer wasserwirtschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und hydrogeologischen Untersuchung und Beurteilung des Standorts. Um diese Untersuchungen durchzuführen, ist zunächst die Errichtung einer ausreichenden Anzahl

von Grundwassermessstellen erforderlich. Insgesamt werden die wasserwirtschaftlichen Belange innerhalb des Genehmigungsverfahrens geprüft.